

§ 94 Form und Sprache

(1) ¹Der Antrag muss mit dem Formblatt A gestellt werden. ²Die vorgedruckten Teile können in jeder im Anwendungsbereich der EU-Zustellungsverordnung existierenden Amtssprache abgefasst sein. ³Die Eintragungen im Formblatt müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(2) ¹Mitteilungen an den Übermittlungsstaat sind in einer Sprache vorzunehmen, die der Übermittlungsstaat zugelassen hat (Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d der EU-Zustellungsverordnung). ²Diese Sprachen ergeben sich aus dem Länderteil.